

# Philips Allgemeine Einkaufsbedingungen - Österreich

## 1. Begriffsbestimmungen

(a) „Verbundene(s) Unternehmen“ sind (i) im Falle von Philips die Koninklijke Philips Electronic N.V. und (ii) im Falle von Philips bzw. Lieferant: jede Gesellschaft und jede juristische Person, an der die Koninklijke Philips N.V. bzw. der Lieferant mittelbar oder unmittelbar eine Beteiligung von fünfzig Prozent (50 %) oder mehr der Anteile oder Stimmrechte an dem beherrschten Unternehmen hält oder bei der die Koninklijke Philips N.V. bzw. der Lieferant die Befugnis haben, die Mehrheit der Vorstände zu stellen oder in sonstiger Weise auf die Entscheidungen des beherrschten Unternehmens Einfluss genommen werden kann; (b) „Vertrag“ ist jede verbindliche, gemäß Ziffer 2.1 getroffene Vereinbarung; (c) „APAC“ sind die Länder des Nahen Ostens, Asien und andere pazifische Länder (d) „Gute Industriepaxis“ bedeutet die Einhaltung von Verhaltensweisen – und -standards, insbesondere Geschicklichkeit, Sorgfalt, Umsicht und Vorsicht, sowie den Einsatz von Technologie, Techniken und Methoden, die ein führender professioneller Anbieter ähnlicher Waren oder Dienstleistungen verwenden würde; (e) „Waren“ sind sowohl materielle als auch immaterielle Güter, einschließlich Software, dazu gehöriger Dokumentation und Verpackung; (f) Rechte am geistigen Eigentum (oder „IPRs“) bedeutet Patente, Gebrauchszertifikate, Gebrauchsmuster, industrielle Designrechte, Urheberrechte, Rechte an Datenbanken, Betriebsgeheimnisse, jedes gesetzliche Recht zum Schutz von Informationen, Halbleitertopographierechte und alle Registrierungen, Anträge, Erneuerungen, Verlängerungen, Zusammenführungen oder Teilungen oder Neuerteilungen der vorstehenden Elemente, oder die gesetzlich oder in anderer Weise entstehen auf Grund lokalen Rechts in jeglichem Land oder auf Grund bilateraler oder multilateraler Verträge; (g) „Internationale Transaktionsdaten“ alle Daten über grenzüberschreitende Transaktionen von Philips (möglicherweise einschließlich der Länder, für die die Vereinten Nationen, die Europäische Union und/oder die Vereinigten Staaten von Amerika Ausfuhrkontroll- und Sanktionsbeschränkungen erlassen haben); (h) „LATAM“ sind die Länder der lateinamerikanischen Staaten exklusive Argentinien; (i) „Personenbezogene Daten“ sind jegliche Informationen mit Bezug auf eine identifizierte oder zu identifizierbare Person, einschließlich aktuellen und früheren Mitarbeitern von Philips, deren Familienmitglieder, Angehörigen oder Begünstigten, Kunden, Konsumenten, Lieferanten, Geschäfts- oder Vertragspartnern; (j) mit „Philips“ ist das laut dem Angebot als Einkäufer genannte, verbundene Unternehmen der Koninklijke Philips N.V. gemeint und ggf. die anderen verbundenen Unternehmen; (k) „Philips Informationen“ sind alle Informationen in jeglicher Form über oder in Bezug auf das Geschäft oder die Geschäftstätigkeit von Philips, ihren verbundenen Unternehmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Informationen über Produkte, Technologie, IT-Abläufe, geistige Eigentumsrechte, Know-how, Finanzinformationen, Kundendaten, personenbezogenen Daten und Daten, Ergebnisse, Datenstrukturen und Dokumentation, auf die der Lieferant bei der Erfüllung der Vereinbarung zugreift oder die von einem IT-System des Lieferanten erzeugt werden, das bei der Erbringung der Dienstleistungen verwendet wird; (l) Verarbeiten von Daten: das Ermitteln, Erfassen, Speichern, Aufbewahren, Ordnen, Vergleichen, Verändern, Verknüpfen, Vervielfältigen, Abfragen, Ausgeben, Benützen, Überlassen, Sperren, Löschen, Vernichten oder jede andere Art der Handhabung von Daten mit Ausnahme des Übermittels von Daten; (m) „Open Source Software“ ist (1) jede Software, die als Bedingung für eine Verwendung, Änderung und/oder Verteilung dieser Software erfordert, dass diese Software: (i) den Quellcode offenlegt oder in dieser Form verteilt wird; (ii) zum Zweck der Erstellung von Bearbeitungen lizenziert wird; (iii) nur frei von durchsetzbaren Rechten an geistigem Eigentum weiter gegeben werden darf; und / oder (2) eine Software, die abgeleitet ist aus, einer unter (1) genannten Software oder statische oder dynamische Links zu solcher Software beinhaltet; (n) „(Dienst-)Leistungen“ bezieht sich auf Dienst- und Werkleistungen, die durch den Lieferanten gegenüber Philips aufgrund des Vertrags zu erbringen sind; (o) „Lieferant“ bezieht sich auf jede natürliche oder juristische Person (einschließlich ggf. der mit ihr verbundenen Unternehmen), die einen Vertrag mit Philips abschließt; (p) „Arbeitsergebnisse“ sind alle Leistungen (einschließlich der künftig zu erbringenden Leistungen) und andere Daten, Berichte, Werke, Erfindungen, Know-how, Software, Verbesserungen, Designs, Geräte, Apparate, Verfahren, Prozesse, Methoden, Entwürfe, Prototypen, Produkten und anderen daraus hergestellten Arbeitsergebnisse oder Zwischenversionen, die davon durch Lieferanten, sein Personal oder seine Vermittler für Philips in der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieser Vereinbarung hergestellt oder erworben werden.

## 2. Vertragsschluss

2.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zusammen mit der von Philips jeweils erstellten Bestellung („Purchase Order“) stellen die Bedingungen dar, unter denen Philips Wareneinkauf anbietet und Dienstleistungen beauftragt. Wenn der Lieferant Aufträge von Philips annimmt, sei es durch Bestätigung, Warenlieferung oder Ausführung von Dienstleistungen, kommt ein bindender Vertrag zustande. Ein solcher Vertrag unterliegt ausschließlich den Bedingungen und Konditionen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen auf der Vorder- und Rückseite dieses Dokuments, der entsprechen Purchase Order und ihrer Anlagen. Ergänzungen und Änderungen durch den Lieferanten werden von Philips nicht anerkannt. Der Vertrag kann nur durch ein schriftliches, von Philips unterzeichnetes Dokument geändert werden. Andere Erklärungen oder Schreiben des Lieferanten bewirken keine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags und haben auch keine sonstigen Auswirkungen darauf.

2.2 Allgemeinen Verkaufsbedingungen sowie ergänzende oder abändernde Bestimmungen des Lieferanten in einem Vorschlag oder Angebot, einer Preisliste, Auftragsbestätigung, Rechnung, auf einem Packzettel oder in einem ähnlichen Dokument sind für Philips nicht verbindlich und werden von Philips aus-

drücklich abgelehnt. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Philips werden weder durch Stillschweigen noch durch Annahme der Waren oder durch sonstige Übung oder Handelsbräuche geändert.

2.3 Der Lieferant hat alle Kosten zu tragen, die ihm bei der Vorbereitung und Unterbreitung einer Bestätigung des Auftrags von Philips entstehen.

## 3. Wesentliche Bedeutung der Leistungszeit

Die Einhaltung der Leistungszeit ist wesentlich für den Vertragszweck, und alle Termine dieses Vertrages sind bindend. Sollte der Lieferant mit Schwierigkeiten bei der Einhaltung eines Liefertermins oder bei der Erfüllung anderer Verpflichtungen rechnen, wird er Philips unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

## 4. Lieferungen

4.1 Soweit schriftlich nicht ausdrücklich anders vereinbart, haben alle Lieferungen FCA (benannter Hafen oder Abfahrt-/Abflugort) gemäß Incoterms 2010 zu erfolgen, mit der Ausnahme, dass für Seetransport FOB (benannter Hafen) gemäß Incoterms 2010 gilt. Der endgültige Bestimmungsort wird von Philips festgelegt.

4.2 Mit einer Lieferung im Sinne der jeweils anwendbaren Incoterms 2010 Klausel gilt die Lieferung als erfolgt. Die Annahme der Ware stellt keine Billigung der Ware dar.

4.3 Gleichzeitig mit der Lieferung erhält Philips Kopien aller entsprechenden Lizenzen. Jeder Lieferung ist eine Versandliste beizulegen, die mindestens die gültige Bestellnummer, die Teilenummer von Philips, die Liefermenge sowie das Versanddatum aufführt.

4.4 Teillieferungen und Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin sind unzulässig. Philips behält sich das Recht vor, die Annahme zu verweigern und die Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden, wenn die Lieferart, der Liefertermin oder die vereinbarten Lieferkosten nicht eingehalten werden. Philips übernimmt keinerlei Kosten hinsichtlich Produktion, Installation, Montage oder anderer Arbeiten in Zusammenhang mit den Waren, die dem Lieferanten vor dem Zeitpunkt der Lieferung gemäß dem Vertrag entstehen.

4.5 Design, Herstellung, Installation und andere durch oder im Namen des Lieferanten aufgrund des Vertrags zu leistende Arbeiten sind fachmännisch und unter Verwendung geeigneter Materialien auszuführen.

4.6 Der Lieferant hat die Waren nach den einschlägigen Gepflogenheiten eines ordentlichen Kaufmanns und gemäß den Spezifikationen von Philips so zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden, dass Beschädigungen während des Transports vermieden werden und ein effizientes Entladen, Abfertigen und Lagern der Waren möglich ist. Alle Waren sind deutlich als für Philips bestimmt zu kennzeichnen. Der Lieferant haftet für Untergang und sämtliche Schäden, die auf eine mangelhafte Aufbewahrung, Verpackung und Abfertigung zurückzuführen sind; es wird für Philips nicht erforderlich sein, den gemeinsamen Frachtführer wegen Untergang oder Schäden in Regress zu nehmen.

## 5. Veränderung der Waren

Dem Lieferanten ist es untersagt, ohne vorherige Zustimmung von Philips Veränderungen der Waren vorzunehmen, insbesondere Verfahrens- oder Designänderungen, Änderungen in Bezug auf die Herstellungsprozesse (einschließlich der geographischen Lage) sowie Änderungen betreffend die elektrische Arbeitsleistung, mechanische Form oder Passung, Funktionalität, Umweltverträglichkeit, chemischen Eigenschaften, Lebensdauer, Betriebssicherheit, Warenqualität oder solche, die eine wesentliche Auswirkung auf das Qualitätssystem des Lieferanten haben.

## 6. Inspektion, Untersuchung, Zurückweisung von Ware

6.1 Die Inspektion, Untersuchung oder Zahlung der Ware durch Philips gilt nicht als Billigung der Ware. Die Untersuchung, Annahme oder Zahlung der Ware durch Philips entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen, Zusagen und Gewährleistungen gemäß dem Vertrag.

6.2 Philips ist jederzeit berechtigt, die Ware sowie deren Herstellungsprozess zu überprüfen. Findet diese Überprüfung durch Philips auf dem Betriebsgelände des Lieferanten statt, wird der Lieferant angemessene Vorkehrungen zur Unterstützung der Sicherheit und Arbeitserleichterung für die Philips Mitarbeiter treffen.

6.3 Philips wird innerhalb einer angemessenen Frist die Ware auf äußere Unversehrtheit und Vollständigkeit überprüfen. Offensichtliche Mängel werden in der Regel innerhalb von 2 Wochen nach Warenerhalt angezeigt. Versteckte Mängel werden unverzüglich nach deren Feststellung gerügt. Für gerügte Ware gilt Ziffer 11 entsprechend. Der Lieferant wird diese Ware innerhalb von zwei (2) Wochen nach der Mangelrüge auf eigene Kosten bei Philips abholen. Wird die Ware nicht innerhalb von zwei (2) Wochen abgeholt, ist Philips berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die Ware an ihn zurückzuschicken oder einzulagern. Andere oder weitere vertragliche oder gesetzliche Ansprüche von Philips bleiben davon unberührt.

6.4 Wird nach Durchführung einer Stichprobe festgestellt, dass ein Teil eines Loses oder einer Lieferung gleicher oder ähnlicher Posten nicht vertragsgemäß ist, kann Philips die Annahme der ganzen Sendung oder des ganzen Loses ohne weitere Prüfung verweigern und zurückgehen lassen; wahlweise kann Philips aber auch eine Untersuchung des ganzen Loses oder der Lieferung durchführen und die Annahme aller oder bestimmter nicht vertragsgemäßen Artikel verweigern und diese unter Berechnung der Kosten für die Untersuchung an den Lieferanten zurücksenden (oder sie zu einem verminderten Preis annehmen).

## 7. Erbringung von Dienstleistungen

7.1 Der Lieferant hat die Dienstleistungen mit der erforderlichen Sachkunde und Sorgfalt unter Einsatz geeigneter Materialien und ausreichend qualifiziertem Personal zu erbringen.

## Philips Allgemeine Einkaufsbedingungen - Österreich

7.2 Der Lieferant haftet uneingeschränkt für sämtliche Dritte, derer er sich bei der Erbringung der Dienstleistung oder im Zusammenhang mit dem Vertrag bedient.

7.3 Nur eine schriftliche Bestätigung durch Philips stellt eine Abnahme der erbrachten Dienstleistungen dar. Wenn Philips die Dienstleistungen und/oder Arbeitsergebnisse nicht akzeptiert, ist nachstehender Ziffer 11. anzuwenden. Philips informiert den Lieferanten unverzüglich über die Ablehnung und der Lieferant, hat auf eigene Kosten die erforderlichen angemessenen Korrekturen, Ergänzungen und Änderungen wie von Philips angefordert schriftlich binnen dreißig (30) Tagen nach der Mitteilung von Philips auszuführen.

### 8. Preise, Zahlung

8.1 Sofern nicht anders vereinbart, geht das Eigentum an der Ware auf Philips zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß der jeweils anwendbaren Incoterms Klausel über.

8.2 Alle im Vertrag aufgeführten Preise gelten als Festpreise. Der Lieferant garantiert, dass diese Preise nicht höher sind als die niedrigsten Preise, die der Lieferant anderen Kunden in vergleichbarer Situation für ähnliche Warenmengen oder Dienstleistungsvolumen vergleichbarer Art und Güte berechnet.

8.3 Sämtliche Preise verstehen sich als Bruttopreise, aber zuzüglich Mehrwert- bzw. Umsatzsteuern (MwSt.), GST-Steuern, Verbrauchssteuern oder ähnlicher Steuern. Unterliegen die in diesem Vertrag beschriebenen Geschäfte Mehrwert- bzw. Umsatzsteuern, GST-Steuern, Verbrauchssteuern oder ähnlichen Steuern, ist der Lieferant berechtigt, diese gegenüber Philips auszuweisen. Philips wird diese Steuern zuzüglich zum vereinbarten Preis entrichten. Der Lieferant ist für das Abführen der Mehrwert- bzw. Umsatzsteuern (MwSt.), Verbrauchssteuern, GST-Steuern oder ähnlicher Steuern an die zuständigen Behörden bzw. Finanzämter verantwortlich. Bei Lieferung, spätestens aber zwei Monate nach erfolgter Lieferung, wird der Lieferant eine Rechnung stellen, die alle einschlägigen rechtlichen und fiskalischen Anforderungen erfüllt und die Folgendes enthält: (i) Philips Purchase Order Nummer, und (ii) Formulierungen, die Philips die Nutzung jeglicher Vorsteuerabzüge ermöglicht. Der Lieferant wird Philips auch darüber informieren, ob sich Philips gegebenenfalls auf steuerliche Freistellungen berufen kann und in welchem Umfang diese in Anspruch genommen werden können.

8.4 Anfallende Lizenzgebühren sind im Preis enthalten.

8.5 Vorbehaltlich der Billigung der Waren und/oder Abnahme der Waren, Dienstleistungen oder Arbeitsergebnisse durch Philips sowie anderweitiger Angaben in der Purchase Order erfolgt die Zahlung (a) wenn der Lieferant in der EU ansässig ist innerhalb von sechzig (60) Tagen ab Erhalt der korrekten Rechnung, (b) wenn der Lieferant in APAC oder LATAM (ausgenommen Argentinien) ansässig ist innerhalb von neunzig (90) Tagen ab Ende des Monats, in dem Philips die ordnungsgemäße Rechnung in nach Ziffer 8.3 korrekter Form erhalten hat, oder (c) wenn der Lieferant in einem anderen Teil der Welt oder Argentinien ansässig ist, binnen fünfundsiebzehn (65) Tagen ab dem Ende des Monats des Erhalts der korrekten Rechnung in Übereinstimmung mit Ziff. 8.3.

8.6 Vorbehaltlich der Billigung der Waren und/Annahme der Dienstleistungen durch Philips sowie anderweitiger Angaben in der Purchase Order erfolgt die Zahlung innerhalb von sechzig (60) Tagen ab Ende des Monats, in dem Philips die ordnungsgemäße Rechnung in nach Ziffer 8.3 korrekter Form erhalten hat, wenn der Lieferant die Ware an einem anderen Ort der Welt oder in Brasilien hergestellt oder von dort versendet hat.

8.7 Der Lieferant stimmt hiermit unwiderruflich zu, dass Philips die Zahlung bei entsprechender Anzeige verweigern darf, falls der Lieferant eine seiner vertraglichen Leistungen nicht bewirkt hat.

8.8 Philips und ihre verbundenen Unternehmen dürfen jederzeit Forderungen gegen den Lieferanten oder seine verbundenen Unternehmen mit Forderungen des Lieferanten oder seiner verbundenen Unternehmen gegen Philips oder ihre verbundenen Unternehmen aufrechnen, ungeachtet der Art der Forderung. Der Lieferant erkennt vorbehaltlos die Erfüllung durch Aufrechnung zwischen dem Lieferanten, seinen verbundenen Unternehmen und den mit Philips verbundenen Unternehmen an.

8.9 Jegliche Beträge, die dem Lieferanten von Philips zu zahlen sind, können auch durch ein anderes, mit Philips verbundenes Unternehmen oder eine sonstige Person oder durch einen von Philips bestimmten Dritten gezahlt werden. Der Lieferant erachtet solche Zahlungen als durch Philips selbst bewirkt. Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten sind in der durch die Gesellschaft, eine sonstige Person oder den Dritten gezahlten Höhe mit Erfüllungswirkung beglichen.

### 9. Gewährleistungen

9.1 Der Lieferant gewährleistet gegenüber Philips, dass alle Waren, und/oder Arbeitsergebnisse:

- sich für den beabsichtigten Verwendungszweck eignen und sie neu, marktgängig, von guter Qualität und frei von Mängeln in Design, Material, Konstruktion und Herstellung sind;
- streng den Spezifikationen, genehmigten Mustern und allen weiteren, sich aus dem Vertrag ergebenden Anforderungen entsprechen;
- geliefert werden mit allen erforderlichen Lizenzen, die verfügbar und gültig sind; und die Lizenzen das Recht auf Übertragung und Unterlizenzierung beinhalten;
- frei von Belastungen und von Rechten Dritter sind, insbesondere frei von dinglichen Belastungen;
- alle Waren gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften entwickelt, hergestellt und geliefert werden und alle Dienstleistungen gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften erbracht wer-

den, insbesondere den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, den Umwelt-, Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen sowie den Unfallverhaltensvorschriften, dem Arbeitsrecht, gemäß dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, der Richtlinie 2001/95/EG und der gültigen Fassung der Nachhaltigkeitserklärung für Lieferanten, die auf der Homepage [http://www.philips.com/shared/assets/company\\_profile/downloads/EICC-Philips-Supplier-Sustainability-Declaration.pdf](http://www.philips.com/shared/assets/company_profile/downloads/EICC-Philips-Supplier-Sustainability-Declaration.pdf) zu finden ist; mit allen für die ordnungsgemäße und sichere Nutzung erforderlichen Informationen und Anleitungen versehen sind;

f) Verpackungen, Komponenten und die Waren selbst die sog. „Regulated Substances List“ („RSL“), zu finden unter <https://www.philips.com/a-w/about/environmental-social-governance/environmental/supplier-sustainability/substances-management.html> einhalten; auf schriftlichen Wunsch wird die RSL an den Lieferanten versendet. Der Lieferant wird Philips alle erforderlichen Angaben machen, damit Philips derartige gesetzliche Bestimmungen und sonstige Vorschriften im Umgang mit den Waren und Dienstleistungen erfüllen kann. Der Lieferant willigt ein, auf Anforderung von Philips sich bei BOMcheck (<https://www.bomcheck.net/de>) zu registrieren und es zu nutzen, um Erklärungen zur Einhaltung von Vorschriften über bestimmte Stoffe, insbesondere ROHS, REACH und andere Regularien, abzugeben und damit auch die Einhaltung der Philips RSL zu demonstrieren; anderweitige Vereinbarungen bleiben vorbehalten; er zukünftige Änderungen an der RSL nach Benachrichtigung durch BOMcheck oder Mitteilung auf anderweitigem Wege einhalten wird; er die gültige RLS erfüllt und zukünftig aktualisierte RLS binnen drei Monaten nach Mitteilung vollständig erfüllen wird, sofern nicht anders mit Philips vereinbart. Philips kann Lieferungen zurückweisen, falls der Lieferant diese Anforderungen nicht einhält; und

g) mit schriftlichen, detaillierten Angaben über deren Zusammensetzung und deren Eigenschaften versehen sind, um Philips in die Lage zu versetzen, diese Waren ordnungsgemäß und auf sichere Art zu transportieren, lagern, verarbeiten, verwenden und entsorgen zu können

9.2 Die vorstehenden Gewährleistungen sind nicht erschöpfend und schließen anderweitige gesetzliche Gewährleistungen, Standardgarantien des Lieferanten, übliche Gewährleistungen des Lieferanten sowie andere Rechte und Garantien, die Philips beanspruchen kann, nicht aus; die unter Ziffer 9.1 genannten Gewährleistungen gelten vielmehr ergänzend und sowohl für Philips als auch für ihre Kunden. Lieferung, Prüfung, Abnahme, Bezahlung oder Weiterverkauf der Waren und Werke lassen die Gewährleistung unberührt.

9.3 Die Gewährleistungsfrist für Gewährleistungen nach Ziffer 9.1 beträgt 36 Monate ab Lieferung gemäß Ziffer 4.2. oder - bei abweichenden Vereinbarungen im Vertrag - die vereinbarte Dauer („Gewährleistungsfrist“).

9.4 Bei Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung innerhalb der Gewährleistungsfrist beträgt die Gewährleistungsfrist für reparierte bzw. ausgetauschte Ware 24 Monate ab Lieferung, mindestens jedoch läuft sie bis zur ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

### 10. Open Source Software Garantie

Ausgenommen in Fällen, in denen die Verwendung von Open Source Software ausdrücklich schriftlich von autorisierten Mitarbeitern von Philips zugestimmt wurde und soweit es nicht anders im Vertrag vereinbart ist, leistet der Lieferant Gewähr dafür, dass die Waren keinerlei Komponenten mit Open Source Software beinhalten.

### 11. Sachmängelhaftung

11.1 Im Falle mangelhafter, den Gewährleistungen nicht entsprechender oder sonst nicht vertragsgemäßer Ware, (Dienst-)Leistung oder Arbeitsergebnissen ist Philips unbeschadet sonstiger Rechte und Ansprüche nach dem Gesetz oder aus dem Vertrag (insbesondere sonstiger Schadensersatzansprüche) berechtigt nach Wahl von Philips berechtigt:

- die Vertragserfüllung zu verlangen;
- die Lieferung von Ersatzprodukten oder Ersatz-Arbeitsergebnissen zu verlangen;
- vom Vertrag zurückzutreten; oder
- den Preis im Verhältnis des Wertes der betroffenen Waren oder Dienstleistungen zu mindern, auch wenn das zu einer völligen Rückerstattung des an den Lieferanten bezahlten Kaufpreises führt.

11.2 Der Lieferant trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen der Mangelbeseitigung; der Ersatzlieferung und des Transports der mangelhaften Ware oder Leistung; er hat Philips alle dadurch entstehenden Kosten und Aufwendungen (insbesondere Prüfungs-, Einbau-, Ausbau-, Abwicklungs- und Lagerkosten) zu erstatten. Philips kann auch die Erstattung von Kosten verlangen, die im Zusammenhang mit Untersuchungen entstehen, wenn Philips durch das überdurchschnittliche Auftreten von Mängeln gezwungen ist, eine über die üblichen Stichproben hinausgehende Wareneingangskontrolle durchzuführen. Im Falle von Mängeln, die erst bei der Be- oder Verarbeitung der Waren durch Philips oder erst bei der Nutzung auffallen, ist Philips berechtigt, die Erstattung nutzlos aufgewandeter Kosten zu verlangen.

11.3 Die Gefahr geht bei mangelhaften oder nicht vertragsgemäßen Waren an dem Tag der Mitteilung des Mangels auf den Lieferanten über.

11.4 Weitergehende oder andere vertragliche oder gesetzliche Rechte oder Ansprüche (einschließlich Schadensersatzansprüche jeglicher Art) bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

### 12. Eigentum und Schutzrechte

12.1 Alle Maschinen, Werkzeuge, Zeichnungen, Spezifikationen, Rohmaterialien sowie andere Güter und Materialien, die durch oder im Namen von Philips zur Vertragserfüllung dem Lieferanten überlassen werden, sind und bleiben das ausschließliche Eigentum von Philips. Alle Maschinen, Werkzeuge, Zeichnungen, Spezifikationen, Rohmaterialien sowie andere Güter und Materialien,

## Philips Allgemeine Einkaufsbedingungen - Österreich

die von Philips bezahlt werden, gehen im Zeitpunkt ihrer Herstellung in das Eigentum von Philips über. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Lieferanten für Philips. Sollte der Lieferant durch Verbindung oder Vermischung Mit-eigentum erwerben, tritt er seinen Miteigentumsanteil an Philips hiermit bereits ab. Die Übergabe wird durch die kostenfreie Aufbewahrung seitens des Lieferanten ersetzt. Das Eigentum von Philips darf ohne schriftliche Zustimmung von Philips nicht an Dritte übergeben werden. Alle diesbezüglichen Informationen sind als vertraulich zu behandeln und sind das Eigentum von Philips. Alle vorbezeichneten Sachen werden ausschließlich zur Ausführung der Aufträge von Philips überlassen. Sie müssen als Eigentum von Philips gekennzeichnet und auf Gefahr des Lieferanten aufbewahrt werden. Sie sind in gutem Zustand zu erhalten und vom Lieferanten - falls erforderlich - nach vorheriger Zustimmung von Philips auf Kosten des Lieferanten zu ersetzen. Sie werden periodisch nach Aufforderung durch Philips einer Bestandsaufnahme durch den Lieferanten unterzogen, solange die Aufforderung in zumutbaren Abständen erfolgt. Auf erstes Anfordern von Philips werden sie unverzüglich an Philips ausgehändigt. Sachen, die einen Ersatz für das Eigentum von Philips darstellen, werden das alleinige Eigentum von Philips. Die Übergabe wird durch das kostenlose Aufbewahren der Gegenstände für Philips ersetzt. Falls der Lieferant für die Vertragserfüllung einem Unterlieferanten für das Anfertigen von Werkzeugen, Maschinen oder Mustern einen Auftrag erteilt und Philips die Werkzeuge, Maschinen oder Muster bezahlt, hat der Lieferant seinen Besitzanspruch auf die Werkzeuge, Maschinen und Muster vom Unterlieferanten auf Philips zu übertragen. Soweit aber nicht schriftlich anders vereinbart, wird der Lieferant alle zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Maschinen, Werkzeuge und Rohmaterialien auf eigene Kosten beschaffen.

12.2 Der Lieferant versichert Philips, (i) dass die Waren und Dienstleistungen keine Recht am Geistigen Eigentum Dritter (einschließlich der Mitarbeiter und Auftragnehmer des Lieferanten) verletzen.

12.3 Mit dem Kauf der Waren und/oder Dienstleistungen erwirbt Philips und ihre verbundenen Gesellschaften ein unwiderrufliches, weltweites, entgelt-freies bzw. voll abgegoltene, nicht exklusives und ewiges Recht unter allen IPRs des Lieferanten, entweder in seinem Eigentum oder unter seiner Kontrolle direkt oder indirekt, um die erworbenen Güter und/oder Dienstleistungen zu verwenden herzustellen, herstellen zu lassen, diese einzubauen oder einbauen zu lassen, zu vertreiben, verkaufen, vermieten, lizenzieren, weiterzugeben oder anderweitig abzugeben, einschließlich aber ohne Beschränkung der Maschinen, Werkzeuge, Zeichnungen, Designs, Software, Demos, Spezifikationen und Teilen.

12.4 Philips behält sämtliche Rechte an allen dem Lieferanten von oder für Philips überlassenen Mustern, Daten, Werken, Materialien, geistigen Schutzrechten und anderen überlassenen Sachen. Alle Lieferungen (einschließlich zukünftiger) sowie andere Daten, Berichte, Werke, Erfindungen, Know-How, Software, Verbesserungen, Designs, Werkzeuge, Anlagen, Zeichnungen, Instrumente, Apparate, Vorgänge, Prozesse, Methoden, Entwürfe, Prototypen, Produkte sowie sonstige Arbeitsergebnisse oder Zwischenversionen, die vom Lieferanten, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen für Philips gemäß dem Vertrag hergestellt oder erworben werden („Arbeitsergebnisse“), gehen bei ihrer Entstehung in das Eigentum von Philips zusammen mit sämtlichen Rechten und Ansprüchen – auch geistigen Schutzrechten und Urheberrechten – über. Philips erhält das unwiderrufliche, ausschließliche Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen für alle Nutzungsarten einschließlich des Rechtes zur Abänderung und zur Übertragung. Auch für bei Vertragsschluss noch unbekannt Nutzungsarten steht Philips auf Wunsch das unwiderrufliche, ausschließliche Nutzungsrecht einschließlich des Rechtes zur Abänderung und zur Übertragung zu. Die dafür zusätzliche Vergütung an den Urheber orientiert sich – soweit gesetzlich zulässig - an dem dadurch erzielten Zusatznutzen für Philips und ist im Vergleich zu der für bei Vertragsschluss bekannte Nutzungsarten vereinbarten Vergütung zu ermitteln. Der Lieferant wird alle erforderlichen Dokumente unterzeichnen und liefern und alles Erforderliche oder Wünschenswerte unternehmen, um die Bestimmungen dieses Abschnitts zu erfüllen.

12.5 Der Lieferant hat keine Rechte, Ansprüche oder Beteiligungen hinsichtlich der Muster, Daten, Werke, Materialien, Warenzeichen, Schutzrechte und anderer Sachen, die zum Eigentum von Philips gehören. Alle Rechte und Ansprüche hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gehen in das Eigentum von Philips über. Der Lieferant hat eventuelle Erklärungen zur Übertragung dieser Rechte zu unterfertigen bzw. an Philips zu übergeben.

12.6 Durch die Lieferungen von Waren und/oder Erbringung der Dienstleistungen oder die Lieferung von Verpackungen, die das Warenzeichen oder den Markennamen von Philips tragen - allein oder in Verbindung mit anderen Leistungen - erwirbt der Lieferant keine Rechte oder Ansprüche an den Warenzeichen und Markennamen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Philips wird der Lieferant keine Warenzeichen, Markennamen oder andere Kennzeichen hinsichtlich der Waren und Dienstleistungen verwenden, weder allein noch in Verbindung mit anderen Kennzeichen. Jede von Philips autorisierte Verwendung eines Warenzeichens, eines Markennamens oder eines anderen Kennzeichens erfolgt ausschließlich gemäß den Anweisungen von Philips und zu dem von Philips vorgegebenen Zweck.

12.6 Ohne schriftliche Zustimmung von Philips wird der Lieferant öffentlich nicht auf den Namen von Philips verweisen, weder in Pressemitteilungen, in der Werbung, in Verkaufsprospekten noch auf irgendeine andere Art und Weise.

### 13. Freistellung bei Schutzrechtsverletzungen

13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, Philips, ihre verbundenen Unternehmen, ihre Erfüllungsgehilfen, Mitarbeiter und alle Personen, die Philips Produkte ver-

kaufen oder nutzen, von allen Schäden, Ansprüchen, Kosten und Aufwendungen (insbesondere entgangener Gewinn und angemessene Anwaltskosten) im Zusammenhang damit freizustellen und schadlos zu halten, dass ein Dritter behauptet, die Ware, oder Dienstleistung - selbst, in Kombination mit anderen Waren oder ihre Nutzung – verletze seine oder eines anderen Rechte am Geistigen Eigentum; falls von Philips gewünscht, wird der Lieferant alternativ solche Forderungen und Ansprüche auf eigene Kosten abwehren.

13.2 Philips setzt den Lieferanten umgehend schriftlich von einem solchen Anspruch in Kenntnis. Der Lieferant wird im Zusammenhang mit einem solchen Anspruch jede zumutbare, von Philips geforderte Unterstützung leisten. Eine verspätete Mitteilung entbindet den Lieferanten nur insoweit von seinen Verpflichtungen nach Ziffer 13, soweit ihm dadurch ein Nachteil entstanden ist.

13.3 Sollte festgestellt werden, dass unter diesem Vertrag gelieferte Waren, Werke oder erbrachte Dienstleistungen - allein oder in Kombination - eine Verletzung darstellen und ihre Verwendung untersagt wird, hat der Lieferant nach Anweisungen von Philips auf eigene Kosten entweder:

(a) für Philips oder dem Kunden eine Lizenz zur Nutzung der Ware, oder der Dienstleistungen allein oder in Kombination zu erwirken; oder

(b) die Waren und Dienstleistungen allein oder in Kombination durch ein schutzrechtsfreies, funktionales Äquivalent zu ersetzen oder entsprechend abzuändern.

13.4 Gelingt es dem Lieferanten nicht, Philips das Recht auf Nutzung der Waren oder Dienstleistungen allein oder in Kombination zu beschaffen oder die Waren oder Dienstleistungen entsprechend zu ersetzen oder abzuändern, kann Philips vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall erstattet der Lieferant Philips den Kaufpreis zurück. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Freistellung und Schadloshaltung bleibt hiervon unberührt.

### 14. Haftung und Allgemeine Freistellung

Der Lieferant wird Philips, ihre verbundenen Unternehmen, ihre Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter sowie alle Verkäufer und Nutzer der Produkte von Philips in Bezug auf alle Klagen, gerichtliche oder amtliche Verfahren, Ansprüche, Forderungen, Schäden, Urteile, Verpflichtungen, Zinsen, Rechtsanwaltsgebühren sowie sonstigen Kosten gleich welcher Art freistellen und schadlos halten, die in irgendeiner Weise durch Taten, Unterlassungen, Fehler, Verletzung von ausdrücklichen oder stillschweigende Garantien, Verletzung einer ausdrücklich vereinbarten oder gesetzlichen Nebenbestimmung oder dieses Vertrags oder Fahrlässigkeit seitens des Lieferanten, seiner Erfüllungsgehilfen oder einer in seinem Namen handelnden Person in Zusammenhang mit den Waren und Dienstleistungen nach diesem Vertrag verursacht bzw. angeblich verursacht wurden. Die Verpflichtung zur Entschädigung und Freistellung umfasst auch spezielle und indirekte Schäden sowie Neben- und Folgeschäden. Unerheblich ist, ob solche Schäden vor oder nach der Auslieferung oder Leistungserbringung oder aus jeder anderen Information, welche der Lieferant an Philips unter diesem Vertrag übergeben hat, entstehen.

### 15. Einhaltung der Gesetze

Der Lieferant hat alle einschlägigen Gesetze, Regelungen, Vorschriften und Verordnungen (insbesondere in Bezug auf faire Arbeitsbedingungen, Chancengleichheit und die Einhaltung von Umwelt- und Umweltschutzanforderungen) jederzeit zu beachten. Der Lieferant wird Philips alle erforderlichen Informationen geben, damit Philips alle jeweils einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Regelungen bei der Nutzung der Waren und Dienstleistungen einhalten kann. Handelt es sich beim Lieferanten um eine natürliche oder eine juristische Person, die Geschäfte in den USA tätigt und werden die Waren von Philips im Rahmen eines vom U.S. Staat vergebenen Vertrags oder Subunternehmervertrags verkauft, werden alle gültigen Beschaffungsvorschriften, die kraft U.S. Gesetzgebung Bestandteil eines solchen Vertrags werden, hiermit zum Bestandteil des Vertrags erklärt. Wenn der Lieferant außerdem eine natürliche oder juristische Person ist, die Geschäfte in den USA tätigt, werden die Abschnitte bezüglich Chancengleichheit beim Zugang zur Beschäftigung im "41 Code of Federal Regulations", Kapitel 60-1.4, 60-250.5, and 60-741.5, hiermit zum Bestandteil des Vertrags erklärt.

### 16. Datenschutz

16.1. Die in dieser Klausel verwendeten Definitionen haben die gleiche Bedeutung wie in der EU-Datenschutzgrundverordnung 2016/67 ("DSGVO").

16.2. Für die Zwecke oder in Verbindung mit dem Vertrag kann der Lieferant personenbezogene Daten als unabhängiger Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter verarbeiten.

16.3. Wenn der Lieferant als unabhängiger Verantwortlicher handelt, muss er personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht verarbeiten. Wenn Philips personenbezogene Daten - die der DSGVO unterliegen - an den Lieferanten übermittelt, darf der Lieferant diese personenbezogenen Daten nur in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums oder in Ländern verarbeiten, die einen verbindlichen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission erhalten haben. Ist dies nicht möglich, informiert der Lieferant Philips und arbeitet mit Philips zusammen, um die Beschränkung der Datenübermittlung in einer für beide Seiten akzeptablen Weise zu regeln.

16.4. Wenn der Lieferant als Auftragsverarbeiter handelt, darf er:

(i) personenbezogene Daten nur verarbeiten: (i) im Namen und zugunsten von Philips; (ii) gemäß den im Vertrag dokumentierten Anweisungen von Philips; (iii) für die Erbringung der Waren oder Dienstleistungen; und (iv) in dem Maße, wie es die für den Lieferanten geltenden Gesetze vorschreiben; und

(ii) ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Philips keine personenbezogenen Daten an Dritte weitergeben, es sei denn, eine solche Weitergabe ist erforderlich, um: (i) die Waren oder Dienstleistungen zu erbringen; (ii) einer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen; oder (iii) einer gültigen und

# Philips Allgemeine Einkaufsbedingungen - Österreich

verbindlichen Anordnung einer staatlichen Stelle oder eines Gerichts nachzukommen.

Der Lieferant muss:

(iii) sicherstellen, dass seine Mitarbeiter und alle anderen Personen, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt sind: (i) über die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten informiert sind; (ii) nur insoweit Zugang zu personenbezogenen Daten haben, als dies für die Bereitstellung der Waren oder Dienstleistungen erforderlich ist; und (iii) sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer entsprechenden gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen;

(iv) angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit (einschließlich Vertraulichkeit, Integrität personenbezogener Daten und Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten) ergreifen;

(v) Philips unverzüglich benachrichtigen, wenn der Lieferant Kenntnis von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten erhält. Eine solche Benachrichtigung kann per E-Mail an einen oder mehrere Vertreter von Philips erfolgen. Der Lieferant unternimmt angemessene Anstrengungen, um die Ursache einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu ermitteln und die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Ursache einer solchen Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu beheben;

(vi) (unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung) angemessene Schritte unternehmen, um Philips mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung der Verpflichtung von Philips zu unterstützen, auf Anfragen von Personen zu reagieren, die ihre Rechte gemäß den geltenden Gesetzen ausüben; und

(vii) Philips alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung seiner Verpflichtungen nach geltendem Recht nachzuweisen. Darüber hinaus muss der Lieferant auf Verlangen von Philips die Einrichtungen, die er für die Verarbeitung personenbezogener Daten verwendet, für eine Prüfung durch Philips oder durch einen von Philips beauftragten qualifizierten unabhängigen Dritten zugänglich machen.

Der Lieferant darf

(viii) keine Unterauftragsverarbeiter ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Philips einsetzen; in jedem Fall muss der Lieferant (i) mit jedem Unterauftragsverarbeiter einen schriftlichen Vertrag abschließen, der Datenschutzverpflichtungen enthält, die nicht weniger schützend sind als die des vorliegenden Vertrags; und (ii) vorbehaltlich der Bedingungen des Vertrags für die Handlungen und Unterlassungen seiner Unterauftragsverarbeiter in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in demselben Umfang haften, in dem der Lieferant haften würde, wenn er die Dienste eines Unterauftragsverarbeiters selbst ausführen würde; und

(ix) personenbezogene Daten - vorbehaltlich der DSGVO - nur in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums oder in Ländern verarbeiten, die einen verbindlichen Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission erhalten haben. Sollte dies nicht möglich sein, wird der Lieferant Philips informieren und mit Philips zusammenarbeiten, um etwaige Beschränkungen der Datenübermittlung in einer für beide Seiten akzeptablen Weise zu regeln.

(x) Der Lieferant hat nach Beendigung der Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung nach Wahl von Philips alle personenbezogenen Daten zu löschen oder an Philips zurückzugeben und vorhandene Kopien zu löschen;

Der Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Bereitstellung der Waren oder Dienstleistungen. Die Art der Verarbeitung personenbezogener Daten kann Folgendes umfassen: Hosting und Speicherung, Datenverarbeitung, Verwaltung von Serviceänderungen, technische Unterstützung/Problemlösung und andere Dienstleistungen, die in der vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Dokumentation aufgeführt sind oder anderweitig zwischen den Parteien vereinbart wurden. Zu den Kategorien von Daten, deren personenbezogene Daten vom Lieferanten verarbeitet werden, gehören: alle Personen, deren personenbezogene Daten dem Lieferanten von Philips (oder auf Anweisung von Philips) zur Verfügung gestellt werden, wie z. B. Mitarbeiter von Philips, Verbraucher, Endnutzer und andere Personen. Zu den Kategorien personenbezogener Daten können alle Daten gehören, die sich auf natürliche Personen beziehen, wie Vor- und Nachname und Kontaktinformationen (E-Mail, Telefon, Adresse). Vorbehaltlich der Ziffer 16.4.(x) verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten für die Dauer des Vertrags, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

## 17. Informationssicherheit

17.1 Das Eigentum an den Philips Informationen verbleibt bei Philips und ihren verbundenen Unternehmen. Der Lieferant darf die Philips Informationen nur für die Erfüllung der Vereinbarung und in Übereinstimmung mit den Anweisungen von Philips verwenden. Der Lieferant muss die Philips Informationen deutlich als Eigentum von Philips kennzeichnen.

17.2 Der Lieferant muss ein Informationssicherheits-Management-Rahmen einrichten, um die Umsetzung von Sicherheitsrichtlinien, -standards und -verfahren innerhalb der Organisation des Lieferanten zu initiieren und zu kontrollieren, um die Philips Informationen und die für die Vereinbarung relevanten Vermögenswerte (einschließlich aller Systeme) zu schützen. Ein solcher Rahmen muss in Übereinstimmung mit der Guten Industriepraxis betrieben werden und mindestens den Schutz vor Verlust, Verschlechterung, Korruption, unbefugten Änderungen und unbefugtem Zugriff umfassen. Der Lieferant muss die Philips Informationen und Vermögenswerte von Philips auf der Grundlage der Prinzipien der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit schützen.

## 18. Einhaltung der Ausfuhrkontrollvorschriften

18.1 Der Lieferant sichert zu, alle anwendbaren nationalen und internationalen Ausfuhrkontrollgesetze und -vorschriften einzuhalten. Der Lieferant wird keinen direkten oder indirekten Export oder Re-Export von Informationen, Waren, Software oder Technologien in ein Land durchführen, für das die EU, die USA oder ein anderes Land zum Zeitpunkt des Exports bzw. Re-Exports eine Ausfuhrgenehmigung oder eine sonstige Erlaubnis vorsieht, ohne dass er vorher über eine derartige Genehmigung bzw. Erlaubnis verfügt.

18.2 Der Lieferant erkennt an, dass es sich bei allen Daten oder sonstigen Informationen, die er im Rahmen seiner Tätigkeit für Philips verarbeitet, um kontrollierte Informationen im Sinne der Exportkontrollgesetze und -vorschriften handeln könnte, und dass er mit diesen Informationen nicht unter Verstoß gegen diese Gesetze und Vorschriften umgehen darf. Der Lieferant muss sicherstellen, dass: (a) Internationale Transaktionsdaten auf Servern außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika ("USA") gespeichert werden; und (b) kein Personal des Lieferanten, das nach geltendem US-Recht als US-Person gilt, Zugang zu internationalen Transaktionsdaten hat.

18.3 Der Lieferant wird Philips schriftlich darüber informieren, ob die gelieferten Informationen, Waren, Software, Technologie, gehosteten Anwendungen oder Dienstleistungen von den USA oder dem eigenen Land gemäß den Ausfuhrkontrollbestimmungen als Güter gelten, deren Ausfuhr beschränkt oder verboten ist. Falls dies der Fall ist, wird der Lieferant Philips auch über das Ausmaß der Beschränkungen und Verbote hinweisen - insbesondere auf die für die Exportkontrolle relevante Rechtsprechung, die Export-Kontroll-Klassifikationsnummer, die Ausfuhrgenehmigungen und ggf. die sog. „CCATS“.

18.4 Der Lieferant hat alle nationalen und internationalen Ausfuhrgenehmigungen oder ähnliche nach den gültigen Ausfuhrkontrollgesetzen und -verordnungen erforderliche Erlaubnisse einzuholen und Philips alle erforderlichen Informationen bereitzustellen, damit Philips und ihre Kunden solche Gesetze und Verordnungen einhalten können.

18.5 Der Lieferant wird Philips von allen Ansprüchen, Haftungen, Strafen, Beschlagnahmen und damit verbundenen Kosten und Aufwendungen (inklusive Anwaltsgebühren) im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der anwendbaren Gesetze, Regeln und Bestimmungen durch den Lieferanten freistellen und schadlos halten. Er wird Philips unverzüglich über den Erhalt einer Mitteilung, nach der er Ausfuhrkontrollrecht verletzt, benachrichtigen, wenn die Verletzung Philips beeinträchtigen könnte.

## 19. Einhaltung von Zollvorschriften

19.1 Der Lieferant stellt Philips jährlich die entsprechende Lieferanten Ursprungserklärungen/ Ursprungszeugnisse für die Waren zur Verfügung, so dass (i) die Anforderungen der Zollbehörden im Bestimmungsland erfüllt und (ii) alle gültigen Ausfuhrgenehmigungsverordnungen einschließlich derjenigen der Vereinigten Staaten eingehalten werden. Die Erklärungen sollen insbesondere ausdrücklich angeben, ob die Waren oder deren Bestandteile in den USA produziert wurden oder aus den USA herkommen. Zivil und militärisch nutzbare („dual-use“) Güter oder Güter, die sonstigen besonderen Bestimmungen unterliegen, müssen vom Lieferanten mit der entsprechenden Klassifizierung eindeutig gekennzeichnet werden.

19.2 Bei allen Waren, für die die Anwendung eines Freihandelsabkommens oder regionalen Handelsabkommens, eines Präferenzursprung-Systems oder sonstige Vorzugsabkommen in Betracht kommen, besteht für den Lieferanten die Verpflichtung, diese mit einem entsprechenden Nachweis (z. B.: Lieferantenerklärung, Präferenzursprungsbescheinigung/-rechnung) zu versehen, um den Präferenzursprung zu belegen.

19.3 Der Lieferant hat alle Waren (oder bei Platzmangel deren Behälter) mit Angabe des Ursprungslands zu versehen. Bei der Kennzeichnung der Waren sind die Anforderungen der Zollbehörden im Bestimmungsland zu beachten. Bei der Einfuhr von Waren muss Philips nach Möglichkeit als sogenannter "Importer of Record" (Eigentümer, Käufer oder autorisierter Zollagent) benannt werden. Ist Philips nicht der "Importer of Record" und erwirbt der Lieferant Zollrückvergütungsrechte hinsichtlich der Waren, wird der Lieferant auf Wunsch von Philips die von der Zollbehörde des Bestimmungslands geforderten Dokumente zum Nachweis der Einfuhr und zur Übertragung der Zollrückvergütungsrechte an Philips aushändigen.

## 20. Haftungsbegrenzung

PHILIPS HAFTET - UNABHÄNGIG VOM RECHTSGRUND - NICHT FÜR MITTELBAREN, NICHT VORHERSEHBAREN ODER BESONDEREN SCHADEN, FÜR FOLGESCHÄDEN ODER FÜR SCHÄDEN MIT STRAFCHARAKTER - INSBESONDERE NICHT FÜR ENTGANGENE EINKÜNFEN ODER ENTGANGENEN GEWINN, ENTGANGENE GESCHÄFTSMÖGLICHKEITEN, IMAGEVERLUST ODER DATENVERLUST, SELBST WENN PHILIPS AUF EINE SOLCHE GEFAHR HINGEWIESEN WURDE. Auf keinen Fall haftet Philips dem Lieferanten, seinen Nachfolgern und Zessionaren gegenüber für Schäden, die höher sind als der Betrag, der dem Lieferanten abzüglich bereits geleisteter Zahlungen durch Philips bei einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zusteht. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen finden keine Anwendung im Falle der Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder im Falle des Betrugs oder wenn die Haftung nach dem Gesetz weder ausgeschlossen noch beschränkt werden kann.

## 21. Höhere Gewalt

Für den Fall, dass der Lieferant an der Erfüllung seiner ihm gemäß Vertrag obliegenden Verpflichtungen aufgrund eines Ereignisses von höherer Gewalt gehindert wird und er das Bestehen eines solchen Ereignisses durch ausreichenden Beweis belegen kann, wird die Erfüllung dieser Verpflichtungen, solange das Ereignis höherer Gewalt besteht, ausgesetzt. Ein Ereignis höherer Gewalt ist ein unvorhersehbares und außerhalb des Einflusses des Lieferanten

## Philips Allgemeine Einkaufsbedingungen - Österreich

liegendes Ereignis. Philips hat das Recht, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten mit sofortiger Wirkung und ohne Schadensersatzpflicht gegenüber dem Lieferanten zu beenden, wenn der Zusammenhang der Nichterfüllung eine sofortige Kündigung rechtfertigt oder wenn die die höhere Gewalt begründenden Umstände länger als dreißig (30) Tage andauern. Ein Ereignis höherer Gewalt kann auf Seiten des Lieferanten weder in einem Mangel an Personal, Produktionsmaterialien oder Ressourcen, Streik, Vertragsbruch seitens durch den Lieferanten beauftragter Dritter oder finanziellen Problemen des Lieferanten liegen, noch in dem Unvermögen, die notwendigen Lizenzen für die zu liefernde Software oder die notwendigen rechtlichen oder behördlichen Genehmigungen oder Bevollmächtigungen für die zu liefernden Waren oder Leistungen beizubringen.

### 22. Zurückbehaltungsrecht, Rücktritt und Beendigung

22.1 Unbeschadet aller sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte hat Philips nach ihrer Wahl das Recht, ohne Haftung die Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen insgesamt oder in Teilen durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu verweigern oder den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten ganz oder teilweise von ihm zurückzutreten, falls:

- a) der Lieferant einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen freiwilligen Verfahrens bezüglich Insolvenz, Konkursverwaltung, Geschäftsauflösung oder Vermögensübertragung an Gläubiger stellt;
- b) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Konkursverwaltung, Geschäftsauflösung oder Vermögensübertragung an Gläubiger oder eines ähnlichen Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt wird;
- c) der Lieferant seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder die Einstellung des normalen Geschäftsbetriebs androht;
- d) der Lieferant eine Verpflichtung des Vertrages verletzt oder Philips nach pflichtgemäßem Ermessen beschließt, dass der Lieferant die Ware oder Dienstleistung nicht liefern bzw. erbringen soll oder kann; oder
- e) der Lieferant auf Anforderung von Philips keine ausreichende Versicherung abgibt, den Vertrag auszuführen.

22.2 Philips übernimmt keinerlei Haftung im Falle der Ausübung von jeglichem Recht unter der Ziffer 22.1.

### 23. Vertraulichkeit

23.1 Der Lieferant behandelt alle von Philips oder im Namen von Philips im Rahmen des Vertrags bekannt gegebenen Informationen als vertraulich, das gilt auch für solche Informationen, die der Lieferant für Philips erstellt hat. Jegliche Information darf vom Lieferanten ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung genutzt werden. Der Lieferant hat solche Informationen mit derselben Sorgfalt, die er bei eigenen vertraulichen Informationen walten lässt, zu behandeln, mindestens aber mit angemessener Sorgfalt. All diese Informationen bleiben das Eigentum von Philips. Auf Aufforderung von Philips wird der Lieferant die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an Philips zurückgeben und keine Kopien davon behalten.

23.2 Der Vertrag selbst sowie sein Inhalt sind vom Lieferanten vertraulich zu behandeln.

### 24. Sonstiges

24.1 Der Lieferant wird eine umfassende Haftpflichtversicherung bzw. eine Industrie-Haftpflichtversicherung (insbesondere für Produkthaftung im weitesten Sinne, für Sach- und Personenschäden und für jede andere Haftung, die Philips verlangt) unterhalten. Soweit nicht anders vereinbart, muss sie mindestens fünf (5) Millionen Euro für Personenschäden, inklusive Todesfall, sonstige Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung der Ware oder Leistungen und Schäden aufgrund von aktivem Tun oder Unterlassen des Lieferanten abdecken. Eine derartige Versicherung ist schriftlich mit ausreichend befugten und finanziell leistungsfähigen Versicherern abzuschließen. Der Lieferant hat Philips dreißig (30) Tage vorab schriftlich von Kündigungen, Rücktritten oder Reduzierungen der Versicherungsdeckung zu unterrichten.

24.2 Der Lieferant erbringt die vertraglichen Lieferungen und (Dienst-)Leistungen als selbständiger Auftragnehmer und nicht als Erfüllungsgehilfe oder Vertreter von Philips. Es ist nicht beabsichtigt, eine gemeinsame Unternehmung, ein Joint-Venture oder ein Arbeitsverhältnis zu begründen. Dies gilt unbeschadet der wirtschaftlichen Abhängigkeit des Lieferanten von Philips.

24.3 Ohne schriftliche Zustimmung von Philips wird der Lieferant keine Rechte oder Verpflichtungen nach dem Vertrag an Dritte abtreten, übertragen oder Dritte mit deren Ausführung beauftragen. Eine von Philips vorab genehmigte Unterbeauftragung, Übertragung, Zusicherung oder Abtretung hat keinerlei rechtliche Wirkung gegenüber einer solchen Dritten Partei.

24.4 Die Philips vorbehaltenen Rechte und Rechtsmittel verstehen sich zusätzlich und in Ergänzung zu weiteren oder zukünftigen Rechten und Rechtsmitteln, die Philips nach dem Vertrag, nach Gesetz oder nach Billigkeitsgrundsätzen zustehen.

24.5 Wird die Herstellung eines Produkts eingestellt, teilt der Lieferant dieses Philips zwölf (12) Monate vor dem letzten Bestelldatum schriftlich mit. Es müssen mindestens die Teilenummern von Philips, die Ersatzteile und das Datum der letzten Bestellung und des letzten Versands angegeben werden.

24.6 Wird eine Bestimmung dieses Vertrags seitens Philips nicht oder verspätet geltend gemacht, liegt darin kein Verzicht auf diese Bestimmung oder auf das Recht, jede Bestimmung dieses Vertrags geltend zu machen. Weder der (frühere/gegenwärtige) Umgang zwischen den Parteien noch Handelsbräuche oder -sitten sind zur Auslegung dieses Vertrages zu berücksichtigen. Verzichtserklärungen, Einwilligungen, Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das entsprechende Dokument muss einen Hinweis auf diesen Vertrag enthalten und von beiden Vertragspartnern unterschrieben werden.

24.7 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder des Vertrages von einem zuständigen Gericht aufgrund einer zukünftigen Gesetzgebung oder verwaltungsrechtlichen Maßnahme für unwirksam, widerrechtlich oder undurchsetzbar gehalten werden, so sollen die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit davon unberührt bleiben. Eine für unwirksam, widerrechtlich oder undurchsetzbar gehaltene Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die ihrem Inhalt nach und - soweit rechtlich zulässig - dem beabsichtigten Zweck der ursprünglichen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

24.8 Die Beendigung des Vertrags lässt alle die Bestimmungen unberührt, die ausdrücklich oder indirekt dazu bestimmt sind, die Beendigung zu überdauern; dies gilt insbesondere für die Gewährleistung, das geistige Eigentum, die Geheimhaltung und den Datenschutz.

24.9 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht.

24.10 Der Lieferant und Philips vereinbaren, (i) als ausschließlichen Gerichtsstand Wien, Österreich, oder (ii) nach Wahl von Philips die zuständigen Gerichte am Sitz des Lieferanten, bei dem die Bestellung aufgegeben wurde oder (iii) nach Wahl von Philips die Unterwerfung unter eine Schiedsgerichtsbarkeit gemäß Ziffer 24.11. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der fehlenden Gerichtshoheit über ihn oder des ungeeigneten Gerichtsstandes.

24.11 Entscheidet sich Philips für die Schiedsgerichtsbarkeit nach Ziffer 24.10, unterliegen alle Streitigkeiten und Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag der den Parteien bekannten Schiedsgerichtsbarkeitsordnung der Internationalen Handelskammer, die auch bei Vertragsverletzungen, Kündigungen und Fragen der Ungültigkeit maßgeblich ist. Die Parteien vereinbaren, dass (i) die Internationale Handelskammer von Paris, Frankreich (ICC) die Befugnis hat, die Schiedsrichter zu benennen, (ii) es drei Schiedsrichter geben wird, (iii) das Verfahren in Wien, Österreich, oder - nach Wahl von Philips - am Sitz des Lieferanten, bei dem bestellt wurde, stattfindet, (iv) die Sprache des Verfahrens Englisch ist und (v) das materielle Recht, das in Ziffer 24.9 bestimmt ist, zur Anwendung kommen soll.

24.12 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

Philips Allgemeine Einkaufsbedingungen – Österreich  
Version 13. September 2021

Liste der Abweichungen:

- Für die Zwecke von Ziffer 8.5 unter (a) gelten die folgenden Abweichungen:  
- wenn der Lieferant seinen Sitz in Kroatien, der Tschechischen Republik, Dänemark, Deutschland, Ungarn, Polen, der Slowakei oder Schweden hat, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der korrekten Rechnung;  
Für die Zwecke von Artikel 8.5 unter (c) gelten folgende Abweichungen:  
- wenn der Lieferant in der Türkei oder in Südafrika ansässig ist, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der korrekten Rechnung.